

HLB Praktiker-Forum Umsatzsteuer 2016



Dienstag, 12. April 2016 in Bielefeld und
Mittwoch, 20. April 2016 in Bielefeld



Eröffnung

Arnold Chr. Stange
Steuerberater, Rechtsanwalt,
Fachberater für
Internationales Steuerrecht
Partner

Themenübersicht

1. Umsatzbesteuerung verbundener Unternehmen
2. Praktiker-Update zu Reihengeschäften
3. Zollrecht mit Anbindung zum Umsatzsteuerrecht
4. Aktuelle Betriebsprüfungsrisiken im Umsatzsteuerrecht –
Erfahrungsberichte
5. Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung
 - Sicherungseinbehalt und Leasing
 - Erwerb zahlungsgestörter Forderungen
 - Geschäftsveräußerung im Ganzen
 - Vorsteuerabzug/Vorsteuervergütung
 - GoBD und Tax Compliance



Umsatzbesteuerung zwischen verbundenen Unternehmen

Holdingsgesellschaften und Umsatzsteuer (1)

- Das Umsatzsteuerrecht gilt nur für Unternehmer!

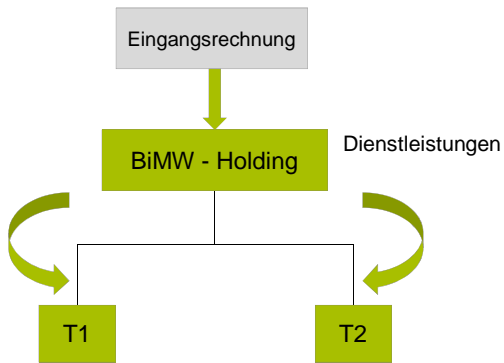


Holdingsgesellschaften und Umsatzsteuer (2)

- Umsatzsteuerlicher Unternehmensbegriff
- Umfang des Unternehmens
- Nichtunternehmerischer Bereich
- Unternehmereigenschaft einer Holding:
 - Führungsholding
 - Finanzholding
- Kontinuierliche Rechtsentwicklung
- Auswirkungen auf Vorsteuerabzugsberechtigung
- Auswirkungen auf Vorsteueraufteilung

Holdingsgesellschaften und Umsatzsteuer (3)

Führungsholding

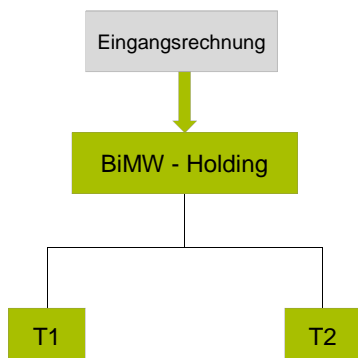


Folgen vorhandener Dienstleistungsverträge:

- Halten der Beteiligungen stellt hier eine unternehmerische Tätigkeit dar (im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Grundgeschäft)
- Beteiligungen stellen umsatzsteuerliches Unternehmensvermögen dar
- Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnung möglich

Holdingsgesellschaften und Umsatzsteuer (4)

Finanzholding

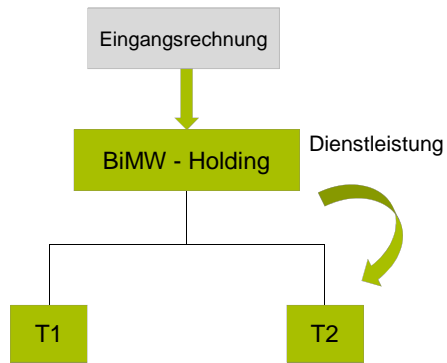


Folgen fehlender Dienstleistungsverträge:

- Halten der Beteiligungen stellt hier **keine** unternehmerische Tätigkeit dar
- Beteiligungen stellen **kein** umsatzsteuerliches Unternehmensvermögen dar
- Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnung ausgeschlossen

Holdingsgesellschaften und Umsatzsteuer (5)

Gemischte Holding

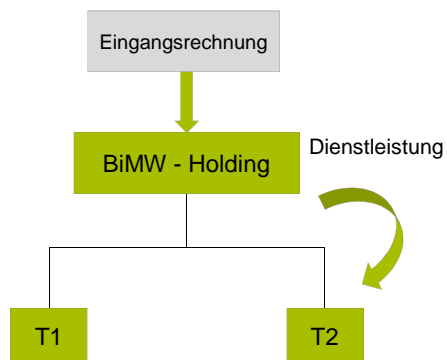


Dienstleistungsvertrag mit T2, nicht jedoch mit T1:

- Halten der Beteiligung an T2 stellt eine unternehmerische Tätigkeit dar, nicht jedoch Halten der Beteiligung an T1
- Beteiligung an T2 stellt umsatzsteuerliches Unternehmensvermögen dar, nicht jedoch die Beteiligung an T1
- Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnung?

Holdingsgesellschaften und Umsatzsteuer (6)

Gemischte Holding

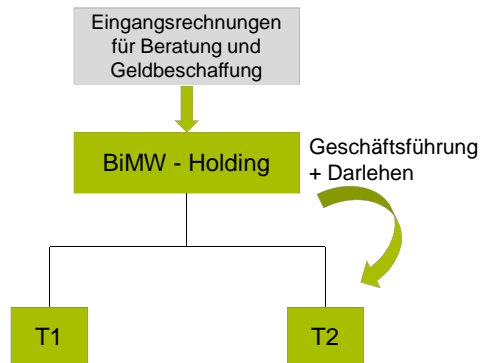


Systematik der Vorsteueraufteilung:

- Unproblematisch soweit unmittelbaren Bezug zur Ausgangsleistung
- gegenüber T1: VorSt-Abzug ausgeschlossen
- gegenüber T2: voller VorSt-Abzug

Holdingsgesellschaften und Umsatzsteuer (7)

Gemischte Holding – Beispiel

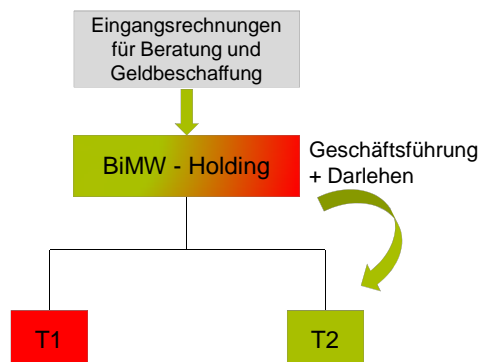


VorSt-Abzug BiMW - Holding?

- aus Eingangsrechnung für Kosten im Zusammenhang mit:
 - Durchführung Kapitalerhöhungsmaßnahme bei T1?
 - Darlehensvergabe an T2?
- aus Eingangsrechnung eines Unternehmensberaters im Zusammenhang mit GF T2?

Holdingsgesellschaften und Umsatzsteuer (8)

Gemischte Holding – Beispiel

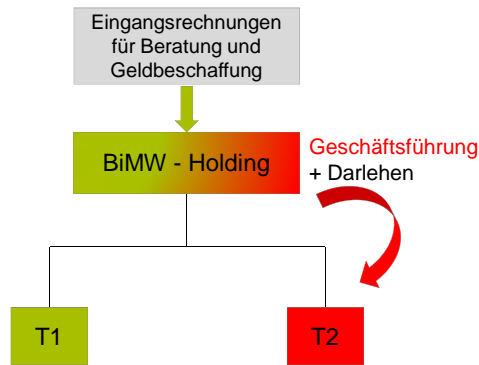


VorSt-Abzug BiMW - Holding?

- grds. Aufteilung nach Umsatzschlüssel, sofern keine unmittelbare Zuordnung möglich
- hier Zuordnung möglich → VorSt-Abzug für Kapitalerhöhungsmaßnahme ausgeschlossen

Holdingsgesellschaften und Umsatzsteuer (9)

Gemischte Holding – Beispiel

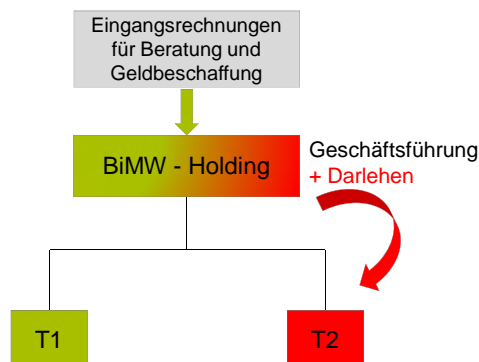


VorSt-Abzug BiMW - Holding?

- Eingriff in die Verwaltung der T2 gegen Entgelt
- erweiterter VorSt-Abzug bei Führungsholding durch Rechtsprechungsänderung
- Aufteilung, soweit keine unmittelbare Zuordnung zu stpfl. Ausgangsumsätzen
- hier Zuordnung möglich → VorSt-Abzug

Holdingsgesellschaften und Umsatzsteuer (10)

Gemischte Holding – Beispiel

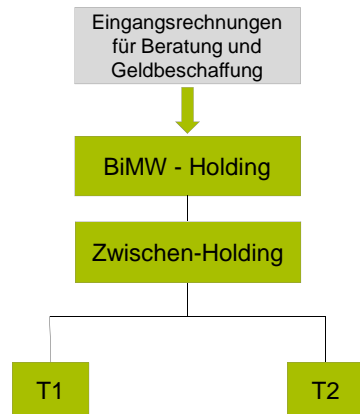


VorSt-Abzug BiMW - Holding?

- Darlehensvergabe gegen Entgelt umsatzsteuerfrei
- Ausschluss VorSt-Abzug aus Geldbeschaffungskosten insoweit
- Gestaltungsmöglichkeit zur Herstellung des VorSt-Abzugs:
 - Optionsmöglichkeit
 - Umsatzsteuerliche Organschaft (dazu später)

Holdingsgesellschaften und Umsatzsteuer (11)

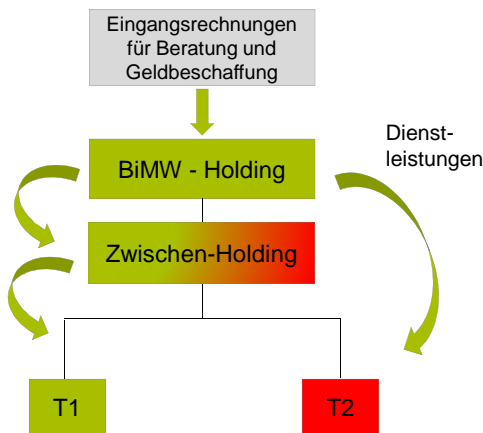
Besonderheiten bei einer Zwischenholding



- Grundsätze Führungsholding, Finanzholding und gemischte Holding
- Besondere Herausforderungen:
 - Begründung Unternehmereigenschaft
 - Weiterbelastung von Dienstleistungen durch die Kette
 - Vorsteuerabzug aus „eigenen Aufwendungen“
 - Vorsteueraufteilungsmaßstab
 - Umsatzsteuerorganschaft

Holdingsgesellschaften und Umsatzsteuer (12)

Besonderheiten bei einer Zwischenholding:

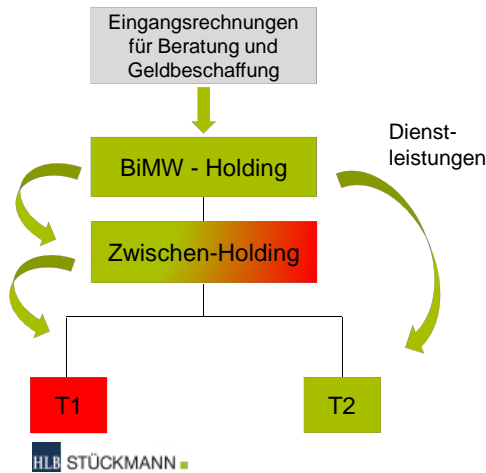


Sachverhalt und Fragestellungen:

- Dienstleistungen von Holding an T2:
 - Unternehmereigenschaft der Zwischen-Holding?
 - Halten der Beteiligung im Unternehmensvermögen der Zwischen-Holding?
 - Vorsteuerabzug aus allgemeinen Aufwendungen der Zwischen-Holding?

Holdingsgesellschaften und Umsatzsteuer (13)

Besonderheiten bei einer Zwischenholding:



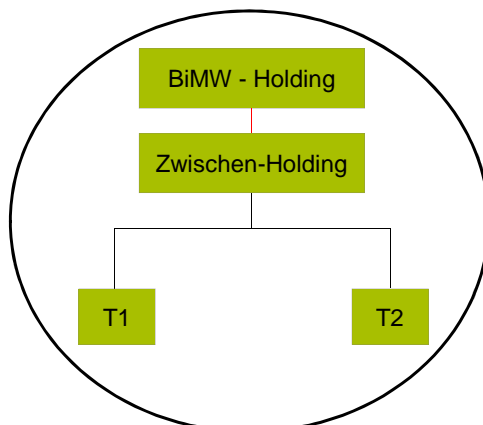
Sachverhalt und Fragestellungen:

- Dienstleistungen von Zwischen-Holding an T1:
 - Unternehmereigenschaft der Zwischen-Holding?
 - Halten der Beteiligung im Unternehmensvermögen der Zwischen-Holding?
 - Vorsteuerabzug aus unmittelbar mit der Dienstleistung verbundenen Aufwendungen?
 - Vorsteuerabzug aus allgemeinen Aufwendungen der Zwischen-Holding?

| 17

Holdingsgesellschaften und Umsatzsteuer (14)

Umsatzsteuerliche Organschaft:



Ergänzende Fragestellungen:

- Umsatzsteuerliche Organschaft?
- Exkurs vgl. Folgefolien

| 18

Exkurs umsatzsteuerliche Organschaft (1)

Bedeutung

- Organträger und Organgesellschaft bilden Unternehmenseinheit
 - Zuordnung von Beteiligungen zum Unternehmensvermögen
 - Umfang Vorsteuerabzug
 - „Infizierung“ des Organträgers durch vorsteuerschädliche Umsätze der Organgesellschaft (z. B. steuerfreie Vermietung von Grundstücken)
- Rechnungen zwischen Organträger und Organgesellschaft bzw. zwischen Organgesellschaften ohne Ausweis von Umsatzsteuer
- Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärung nur durch den Organträger

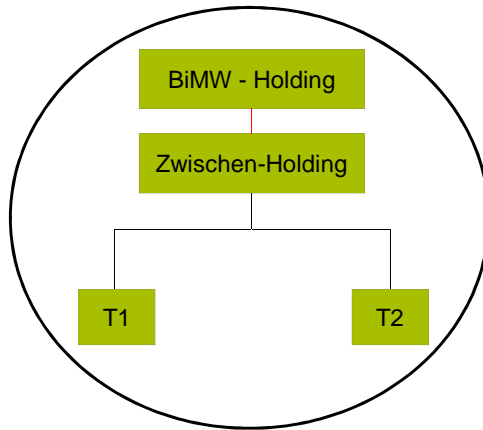
Exkurs umsatzsteuerliche Organschaft (2)

Organisatorische Eingliederung

- Personalunion alle GF der OG sind auch GF des OT
- Stimmenmehrheit der personenidentischen GF (ohne Einzelvertretungsberechtigung)
- Wirksames Abberufungsrecht des GF (als Mitarbeiter des OT)
- Beherrschungsvertrag (§ 291 AktG);
Eingliederung (§ 319, 320 AktG - analog)

(Hinweis: Keine Teilbeherrschungsverträge
sowie Arbeitsrecht, Mitbestimmung etc. beachten)

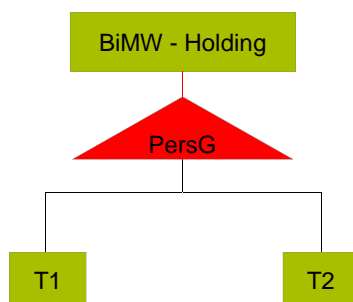
Exkurs umsatzsteuerliche Organschaft (3)



Ergänzende Fragestellungen:

- Umsatzsteuerliche Organschaft?
 - Eingliederungsvoraussetzungen müssen innerhalb der Organschaft erfüllt sein
 - Holding-GmbH und Zwischen-Holding
 - Zwischen-Holding und T1/T2

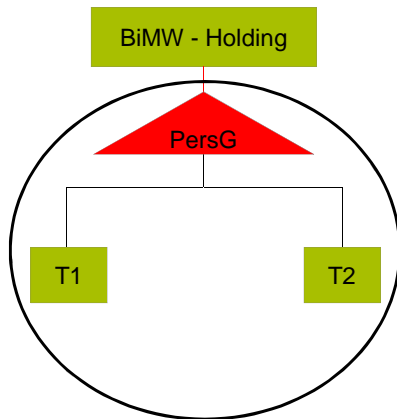
Exkurs umsatzsteuerliche Organschaft (4)



Ergänzende Fragestellungen:

- Zwischenholding und deren Tochtergesellschaften als Teil der Organschaft?

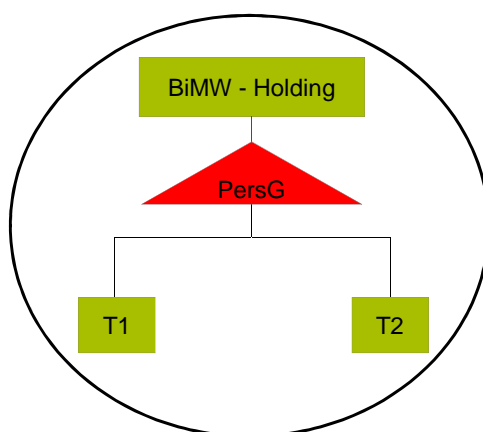
Exkurs umsatzsteuerliche Organschaft (5)



Ergänzende Fragestellungen:

- Zwischenholding und deren Tochtergesellschaften als Teil der Organschaft?

Exkurs umsatzsteuerliche Organschaft (6)



Ergänzende Fragestellungen:

- Zwischenholding und deren Tochtergesellschaften als Teil der Organschaft?

Aktuelles zur umsatzsteuerliche Organschaft (1)

EuGH-Urteil v. 16.07.2015:

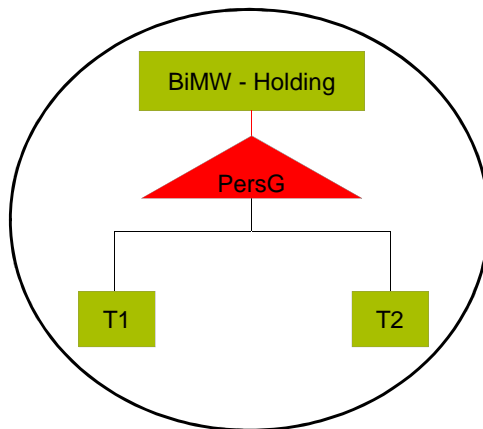
- Unionsrecht lässt keinen Spielraum, um Personengesellschaften von einer Organschaft auszuschließen
 - Ausschluss bedarf einer Rechtfertigung (z. B. Vermeidung von Steuerhinterziehung)
 - Regelung in MwStSystRL nicht inhaltlich unbedingt und nicht hinreichend genau → Stpfl. kann sich nicht unmittelbar darauf berufen
- Entscheidung des Bundesfinanzhofs?

Aktuelles zur umsatzsteuerliche Organschaft (2)

BFH-Urteile v. 2.12.2015 und 19.1.2016:

- Rechtfertigung für Einschränkung auf Kapitalgesellschaften wird verneint
- Anforderungen an finanzielle Eingliederung:
 - Personengesellschaft als Organgesellschaft zulässig, sofern:
 - 100 % der Stimmrechte mittelbar/unmittelbar dem Organträger zuzurechnen sind

Aktuelles zur umsatzsteuerliche Organschaft (3)



Auswirkungen:

- Vorteil: Innenleistungen im Organkreis nicht steuerbar (Wegfall von vorsteuerschädlichen Umsätzen möglich)
- Nachteil: Vorsteuerschädliche Umsätze von T1/T2 „infizieren“ PersG und umgekehrt

Aktuelles zur umsatzsteuerliche Organschaft (4)

Zusammenfassung:

- Personengesellschaften können Organgesellschaft sein
- Individuelle Prüfung/Abwägung von Vor- und Nachteilen empfehlenswert
 - ggf. Umstrukturierung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung im Jahr 2016 prüfen
- Zeitliche Anwendung
 - grds. Vertrauensschutz wegen anderslautenden UStAE
 - geänderter UStAE im Jahr 2016 zu erwarten
 - Anträge auf Begründung einer USt-Organschaft können bereits mit Hinweis auf die Rechtsprechung gestellt werden

Holdingsgesellschaften und Umsatzsteuer

Zusammenfassung:

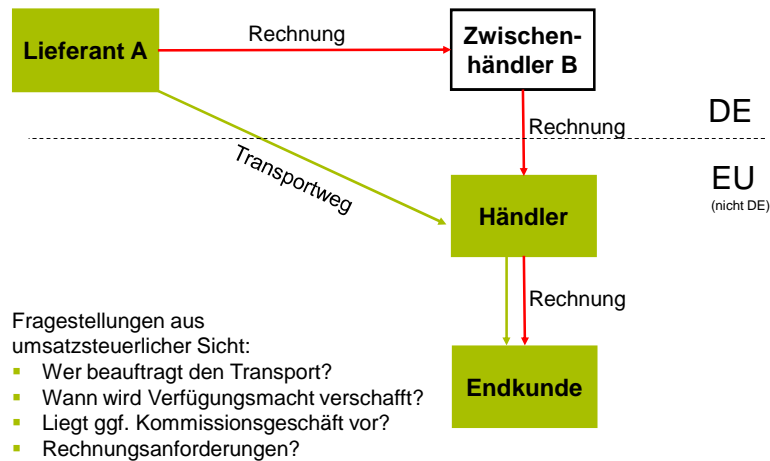
- Grundsätzlich voller Vorsteuerabzug bei geschäftsleitenden Holdingsgesellschaften (Führungsholding) im Inland
- Steuerfreie Finanzumsätze können den Vorsteuerabzug einschränken
 - Gestaltungen möglich!
- Personengesellschaften können Organgesellschaften sein



Praktiker-Update zu Reihengeschäften

Alexander Schallock
Steuerberater und Fachberater
für Internationales Steuerrecht

Reihengeschäfte im Allgemeinen



Grundfall – Reihengeschäfte in B2B-Fällen

Reihengeschäft:

(gesetzliche Grundlage: § 3 Abs. 6 S. 5+6 UStG)

- Mehrere Unternehmer schließen über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte ab **und**
- Gegenstand gelangt bei Beförderung oder Versendung unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer
- Beförderung oder Versendung ist nur einer der Lieferungen zuzuordnen (bewegte Lieferung)
- Bei grenzüberschreitenden Reihengeschäften kann nur die bewegte Lieferung als umsatzsteuerfrei behandelt werden.

Grundfall – Reihengeschäft in B2B-Fällen

DE

Lieferant A
(DE USt-ID)

Lieferung 1

Lieferant B
(EU USt-ID)

verwendete USt-ID sowohl in Eingangs- als auch Ausgangsrechnung

DE

Lieferung 2

EU
(nicht DE)

Warenbewegung
(Transport beauftragt durch Lieferant A)

Endkunde
(EU USt-ID)

Wesentliche Rechtsfolgen:

- Lieferung 1: Rechnung **ohne USt** (0 %), da steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung in Deutschland
- Lieferung 2: Rechnung regelmäßig **mit USt**, da unbewegte Lieferung im Reihengeschäft und steuerpflichtig im EU-Bestimmungsland (Registrierungspflicht für Lieferant B im EU-Bestimmungsland)
- Lieferung 3: Rechnung regelmäßig **mit USt**, da unbewegte Lieferung im Reihengeschäft und steuerpflichtig im EU-Bestimmungsland

HLB STÜCKMANN ■ | 33

Grundfall – Reihengeschäft in B2B-Fällen

DE

Lieferant A
(DE USt-ID)

Lieferung 1

Lieferant B
(EU USt-ID)

verwendete USt-ID sowohl in Eingangs- als auch Ausgangsrechnung

DE

Lieferung 2

EU
(nicht DE)

Warenbewegung
(Transport beauftragt durch Lieferant B, 1. Alt.)

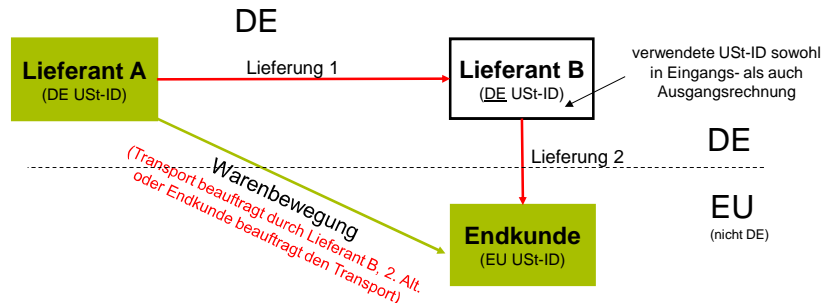
Endkunde
(EU USt-ID)

Wesentliche Rechtsfolgen:

- Lieferung 1: Rechnung **ohne USt** (0 %), da steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung in Deutschland
- Lieferung 2: Rechnung regelmäßig **mit USt**, da unbewegte Lieferung im Reihengeschäft und steuerpflichtig im EU-Bestimmungsland (Registrierungspflicht für Lieferant B im EU-Bestimmungsland)
- Lieferung 3: Rechnung regelmäßig **mit USt**, da unbewegte Lieferung im Reihengeschäft und steuerpflichtig im EU-Bestimmungsland

HLB STÜCKMANN ■ | 34

Grundfall – Reihengeschäft in B2B-Fällen



Wesentliche Rechtsfolgen:

- Lieferung 1: Rechnung **mit deutscher USt**, da unbewegte Lieferung im Reihengeschäft und steuerpflichtig Deutschland
- Lieferung 2: Rechnung **ohne USt** (0 %), da steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung in Deutschland
- Lieferung 3: Rechnung regelmäßig **mit USt**, da unbewegte Lieferung im Reihengeschäft und steuerpflichtig im EU-Bestimmungsland

Geplante Gesetzesänderung (1)

Transportbeauftragung durch den mittleren Unternehmer:

- Zuordnung der Warenbewegung soll von der USt-ID abhängen, mit der der mittlere Unternehmer gegenüber dem ersten Lieferantenauftritt
- Verwendung der USt-ID des Ursprungslands der Waren:
 - Lieferung von Lieferant A an den mittleren Unternehmer ist ruhend und damit umsatzsteuerpflichtig; Rechnungsausstellung **mit Umsatzsteuer**
 - Lieferung von dem mittleren Unternehmer an den Kunden ist warenbewegt und damit ggf. steuerfrei; Rechnungsausstellung ohne Umsatzsteuer

Geplante Gesetzesänderung (2)

Transportbeauftragung durch den mittleren Unternehmer:

- Verwendung der USt-ID des Bestimmungslands der Waren:
 - Lieferung von Lieferant A an den mittleren Unternehmer ist warenbewegt und damit ggf. steuerfrei; Rechnungsausstellung **ohne** Umsatzsteuer
 - Lieferung von dem mittleren Unternehmer an den Kunden ist ruhend und damit steuerpflichtig im Bestimmungsland
 - Mittlerer Unternehmer muss grds. innergemeinschaftlichen Erwerb im Bestimmungsland erklären (Besonderheiten u.a. bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften)

Zusammenfassung (1)

Welche Lieferung soll die bewegte und damit die ggf. steuerfreie Lieferung sein?

- Schaffung klarer Verhältnisse unter Beachtung der geplanten Gesetzgebung und der BFH Rechtsprechung:
 1. Regelung der Transportbeauftragung und
 2. Regelung des Übergangs der Verfügungsmacht und
 3. Abwägung der vom mittleren Unternehmer zu verwendenden USt-ID
- Diese Punkte sollten vor bzw. bei Auftragsannahme vertraglich geregelt werden

Zusammenfassung (2)

- Hinweise
 - Umsetzung von Reihengeschäften Teil der Tax Compliance
 - Erhöhte Herausforderungen bei der Umsetzung der GoBD

„Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“



Zollrecht mit Anbindung zum Umsatzsteuerrecht

Alexander Schallock
Steuerberater und Fachberater
für Internationales Steuerrecht

Zoll und Umsatzsteuer

- Zusammenspiel zwischen Zoll und Umsatzsteuer
 - Einfuhrumsatzsteuer
 - Bemessungsgrundlage
 - Steuerbefreiungen
 - Vorsteuerabzug
 - USt-Registrierungspflichten von Nicht-EU-Unternehmen
 - Ausfuhrlieferungen
 - Nachweise für Steuerfreiheit
 - Nachweise für Verschaffung der Verfügungsmacht bei Reihengeschäften

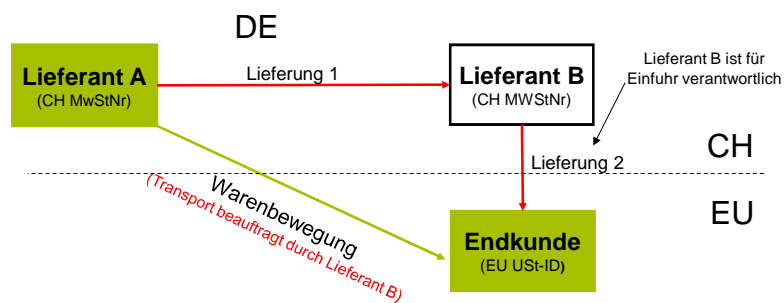
Änderungen beim Zollkodex

- Kurzzusammenfassung der Änderungen
 - Ersetzen des Zollkodex durch den Zollkodex der Europäischen Union (sog. Unionszollkodex – UZK)
 - Wirkung ab dem 01.05.2016
 - Übergangsregelungen noch nicht final beschlossen (u.a. wegen IT-Umstellung) – etappenweise bis Ende 2020

Änderungen beim Zollkodex

- Umsatzsteuerliche Berührungspunkte (insbesondere bei der Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer)
 - Verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) nur noch 3 Jahre gültig (bisher 6 Jahre)
 - Ausweitung der Hinzurechnung von Lizenzgebühren
 - Wegfall der Möglichkeit zur Anmeldung von Vorerwerberpreisen (Übergangsfrist für bereits bestehende Verträge bis 31.12.2017)

Vorerwerberpreise



Wesentliche Rechtsfolgen:

bisher:	Bemessungsgrundlage für Einfuhrumsatzsteuer ist der Anschaffungspreis von Lieferant B (d.h. grds. Entgelt der Lieferung 1)
Neu ab Mai 2016:	Bemessungsgrundlage für Einfuhrumsatzsteuer ist der Verkaufspreis an den Kunden in der EU (d.h. grds. Entgelt der Lieferung 2)
Zwischenergebnis:	Erhöhung der einfuhrumsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage und des Zollwerts


Vorerwerberpreise - Fazit

- Zwischenergebnis: Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer
- Gestaltungsspielräume
 - ggf. Nutzung der Übergangsregelung
 - Zwischenschaltung von EU-Gesellschaften
 - Begründung einer Betriebsstätte (nach AO) des Lieferanten B in der EU Ausfuhrlieferungen




**Aktuelle
Betriebsprüfungsrisiken
im Umsatzsteuerrecht**


- Erfahrungsberichte -



Rechnungsanforderungen und -berichtigungen


- aktueller Stand -

 | 47



Rechnungsanforderungen und -berichtigungen

- Wann liegen die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vor?
- „unveränderte“ Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug insbesondere:
 - ausgeführte Leistung
 - Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung
- unberechtigter Vorsteuerabzug führt zu Nachzahlungszinsen § 233a AO
- Rechnungsberichtigung

 | 48

Hinweis - Ordnungsmäßigkeit einer Rechnung

Rechnungsanforderungen

- Mögliche Fehlerquellen -

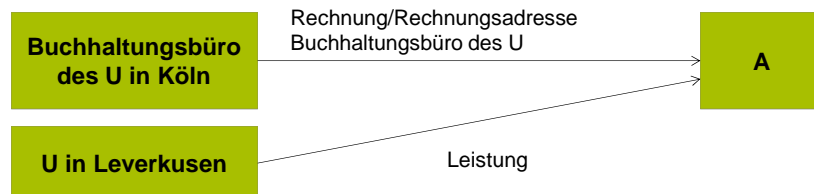
Fehlerhaftigkeit einer Rechnung:

- Name/Anschrift des Ausstellers ist fehlerhaft
- Name/Anschrift des Empfängers ist fehlerhaft
- Steuer-Nr./USt-IdNr. fehlt
- Ausstellungsdatum fehlt
- Rechnungsnummer fehlt
- unzureichende Bezeichnung des Leistungsgegenstands
- Zeitpunkt der Lieferung/Leistung fehlt
- Entgeltbetrag (Netto) fehlt
- Aufschlüsselung nach Steuersätzen fehlt
- Vorsteuer-%-Satz fehlt
- Hinweis auf Steuerbefreiung fehlt
- Vorsteuer-Betrag fehlt
- Hinweis für Privatpersonen fehlt
- tatsächliche Zahlung stimmt nicht mit Rechnung überein

Rechnungsanforderungen

- Leistungsbezeichnung gelieferter Gegenstände
- sofern Art. Nr. oder Herstellerbezeichnung nicht erkennbar
→ Leistungsbezeichnung immer erforderlich
 - Eindeutige und leicht nachvollziehbare Identifizierung
 - geeignete Beschreibung der Beschaffenheit des Liefergegenstandes
- Lieferdatum benennen
- Kein Vertrauensschutz

Rechnungsanforderungen



- Tatbestandsmerkmal: vollständige Anschrift
 - zutreffende Anschrift des leistenden Unternehmers
 - unter der er seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet
- Rechtsfolge: kein VorSt-Abzug für A

Rechnungsanforderungen

- Briefkastensitz mit nur postalischer Erreichbarkeit als Rechnungsanschrift oder Großkundenadresse des Leistungsempfängers?
- BFH → entgegen Auffassung FinVerw reicht eine Postfachadresse des Leistungsempfängers nicht aus als Rechnungsanschrift
- UStAE (bislang) jedoch nicht geändert
- Nichtbeanstandungsregelung der FinVerw?

Rechnungsberichtigung: Aktueller Stand

Auffassung EuGH in den Urteilen Pannon Gép und Petroma Transport:

- fehlerhafte Rechnung kann berichtigt werden
- nach Berichtigung berechtigt die Rechnung zum Vorsteuerabzug – **von Beginn an?**
- berichtigte Rechnung muss der Steuerbehörde vor Entscheidung vorliegen

Achtung: Berichtigung bedeutet hier Ergänzung der ursprünglichen Rechnung!

Rechnungsberichtigung: Aktueller Stand

EuGH-Vorlage des FG Niedersachsen:

- Ist eine Rückwirkung für den Fall der Ergänzung einer unvollständigen Rechnung möglich?
 - Welche Mindestanforderungen sind an eine berichtigungsfähige Rechnung zu stellen?
 - Muss insbesondere die Steuernummer/USt-ID des Rechnungsaustellers enthalten sein?
 - Ist es ausreichend, wenn die Rechnungsberichtigung im Rahmen eines Einspruchsverfahrens erfolgt?
- Schlussanträge des Generalanwalts v. 17.02.2016

Rechnungsberichtigung: Aktueller Stand

Auswirkungen für die Praxis:

- Fehlerhafte (unvollständige) Eingangsrechnungen sofort bemängeln und Berichtigung verlangen!
- Berichtigung bedeutet: Ergänzung fehlender Angaben durch zusätzliches Dokument oder durch Ergänzung der fehlenden Angaben auf ursprünglicher Rechnung
- Vermeidung von Storno-Rechnungen und kaufmännischen Gutschriften → mit einem Storno besteht die ursprüngliche Rechnung nicht mehr
- Bei Ablehnung der Rückwirkung nach Berichtigung: Einspruch gegen ablehnenden Bescheid; Antrag auf Ruhen des Einspruchsverfahrens; VZ der Rechnungsberichtigung offenhalten

Rechnungsberichtigung: Aktueller Stand

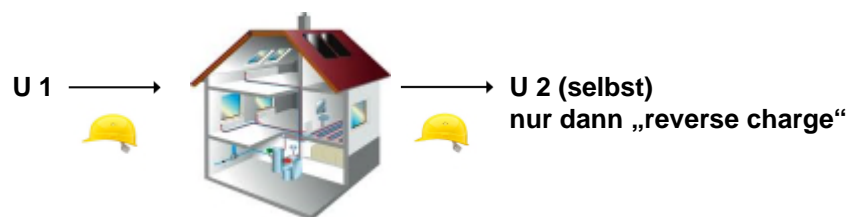
Sonderfall: Unrichtiger Steuerausweis

- Hintergrund: Bei unrichtigem Steuerausweis schuldet Aussteller der Rechnung den Mehrbetrag an USt
- Rechnungsempfänger nicht zum VorSt-Abzug berechtigt
- Rückwirkende Rechnungsberichtigung nicht möglich
- Ausgewiesene USt besteht bis zur Berichtigung des Steuerbetrags
- Kein Fall der Rechnungsberichtigung, sondern der Minderung der Umsatzsteuerfestsetzung
- Achtung: Rückzahlung des überhöhten Steuerbetrags (BMF)

Bauleistungen

Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

Für vor dem 15.02.2014 erbrachte Bauleistungen



BFH-Urteil v. 22.08.2013, V R 37/10

Leistungsbezug bei Bauträgern



Der Bauträger ist i.d.R. nicht (mehr) Schuldner der Umsatzsteuer aus dem Bezug von Bauleistungen
BFH v. 22.08.2013; BMF v. 05.02.2014

Folgerungen:

- Antrag auf Auszahlung d. Umsatzsteuer (für die Vergangenheit)
- Keine Auszahlung nach § 27 Abs. 19 UStG

Ziel: Verrechnung beim Subunternehmer

Konsequenz: Bauträger erhält Erstattungszinsen (§ 233a AO), aber keine Nachzahlungszinsen beim Subunternehmer

Leistungsbezug bei Bauträgern



Problematik: Zinserstattung beim Bauträger vermeiden
(BMF-Schreiben – Entwurf)

Hintergrund: Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme des Subunternehmers
(gem. § 29 Abs. 19 UStG)

BFH v. 27.01.2016

Leistungsbezug bei Bauträgern



Zu erwartende Interpretation durch FinVerw:

1. Die vom Bauträger und Subunternehmer damals übereinstimmend angenommene Steuerschuldumkehr entfällt gem. § 17 UStG erst dann, wenn der Bauträger die Umsatzsteuer an den Subunternehmer bezahlt.
2. Der Subunternehmer hat die Leistung erst zu versteuern, wenn er den darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrag vereinnahmt hat

Nachweispflichten

Nachweispflichten (1)

Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen

- Buch- und Belegnachweis als formelle Voraussetzung
- Regelfall: Gelangensbestätigung
- Alternative Nachweise:
 - Frachtbrief/Konnossement (CMR-Frachtbrief)
 - Spediteursbescheinigung
 - Versendungsprotokoll (tracking-and-tracing)
 - Empfangsbescheinigung Postdienstleister

Nachweispflichten (2)

Problemfall „sonstige Belege“

- sonstige Belege, die das Gelangen in das andere EU-Land zweifelsfrei dokumentieren
- Erhöhtes Beanstandungsrisiko durch FinVerw
- Empfehlung: Vermeiden und Belegnachweis nach Anforderungen der FinVerw führen

Nachweispflichten (3)

Problemfall CMR-Frachtbrief

- Anerkennung CMR-Frachtbrief anstelle der Gelangensbestätigung nur, wenn er alle Angaben enthält
- Häufige Fehlerquellen:
 - Feld 24: Unterschrift des Empfängers über Erhalt der Ware
 - Feld 16: Angabe des richtigen Frachtführers
 - Feld 1: Angabe des richtige Absenders
- Absender muss nicht zwingend Lieferant sein
- Absender = derjenige, der den Frachtführer beauftragt

Nachweispflichten (4)

Zeugenbeweis zulässig?

- Ausgangslage:
 - Belegnachweis aus Sicht der FinVerw unvollständig
 - Voraussetzungen Steuerbefreiung stehen nicht objektiv fest
 - nur im Ausnahmefall zulässig, soweit Belegnachweis nicht oder nicht zumutbar geführt werden kann
 - Problem: Kriterien nicht definiert durch Rechtsprechung
- Empfehlung: Buch- und Belegnachweis vollständig und richtig führen



**Aktuelles aus
Gesetzgebung,
Rechtsprechung und
Verwaltung**

Sicherungseinbehalt und Leasing

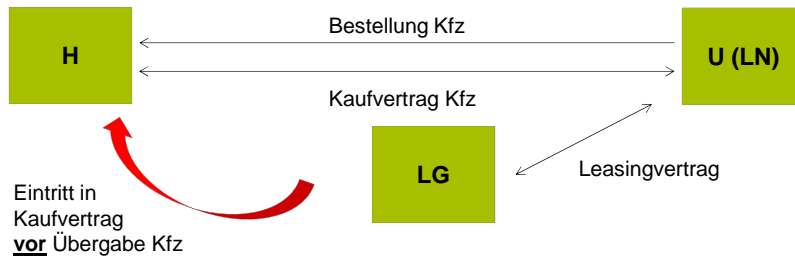
Sicherungseinbehalt (1)

- Ausgangspunkt: Sollbesteuerung
- Sicherungseinbehalt als Unterfall der Uneinbringlichkeit
- Bsp: Sicherungseinbehalt für Gewährleistungsansprüche (Baumängel)
- Änderung der Bemessungsgrundlage

Sicherungseinbehalt (2)

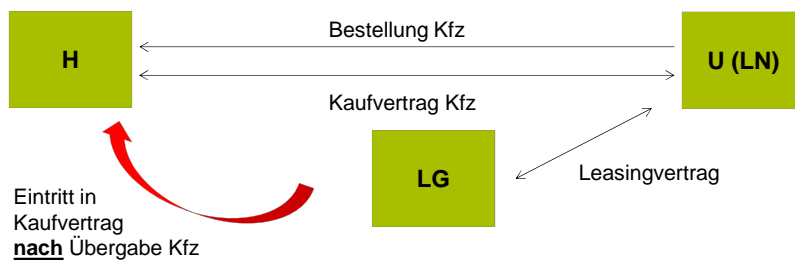
- Ausgestaltung Sicherungseinbehalt
 - Vertraglich vereinbart
 - Dauer 2 bis 5 Jahre
- Nachweislich Absicherung durch Bankbürgschaft nicht möglich
- Einschränkung Pflicht zur Vorfinanzierung bei Sicherungseinbehalt

Bestelleintritt in Leasingfällen (1)



- Leistungszeitpunkt mit Übergabe
- H liefert Kfz an LG
- LG erbringt Vermietungsleistung/ weitere Lieferung (ertragsteuerliche Zurechnung)

Bestelleintritt in Leasingfällen (2)



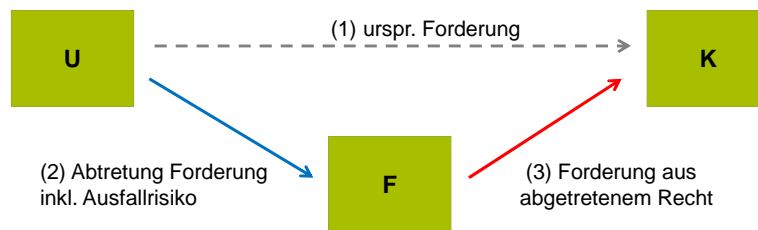
- H liefert Kfz an U
- Bestelleintritt LG führt nicht zur Rückgängigmachung dieser Lieferung
- BMF → Kreditgewährung LG an U

Erwerb zahlungsgestörter Forderungen

Erwerb zahlungsgestörter Forderungen (1)

- Änderung Verwaltungsauffassung
 - Erwerb zahlungsgestörter Forderungen unter Übernahme des Ausfallrisikos ≠ wirtschaftliche Tätigkeit
- Änderung Definition „zahlungsgestörte Forderung“
 - neu: seit mehr als 90 Tagen
 - bisher: seit mehr als 6 Monaten
- BMF Schreiben gilt in allen offenen Fällen
- Nichtbeanstandungsregelung bis 30.06.2016

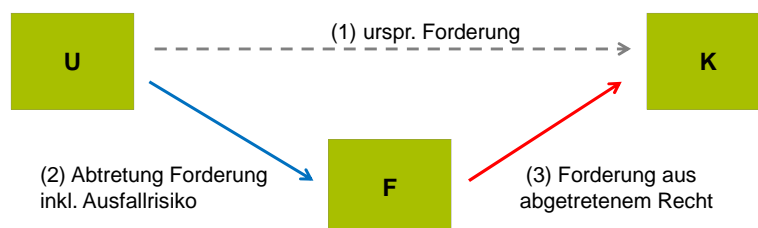
Erwerb zahlungsgestörter Forderungen (2)



Bisherige Verwaltungsauffassung:

- F erbringt eine Dienstleistung gegenüber U
- F hat VorSt-Abzug aus Kosten für Forderungserwerb und -einzug
- U erbringt mit Abtretung keine Leistung (lediglich Leistungsbeistellung)

Erwerb zahlungsgestörter Forderungen (3)



Neue Verwaltungsauffassung:

- F erbringt keine wirtschaftliche Tätigkeit gegenüber U
- Kein VorSt-Abzug für F; Einziehung Forderung nicht umsatzsteuerbar
- U erbringt steuerfreie Leistung (Umsätze im Geschäft mit Forderungen)

Geschäftsveräußerung im Ganzen

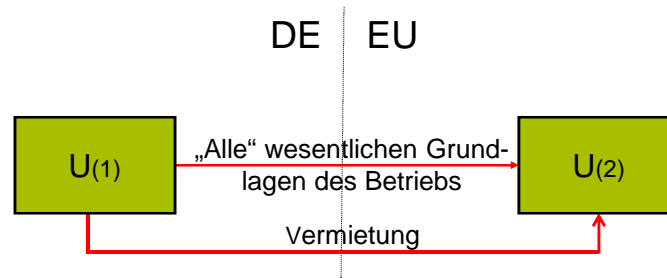
Geschäftsveräußerung im Ganzen (1)

Kernaussagen (OFD Karlsruhe v. 19.02.2015):

- Zurückbehaltung wesentlicher Betriebsgrundlagen
- Fortführung des Unternehmens
- Gesondert geführter Betrieb
- Verkauf eines einzelnen Grundstücks
- Konsequenz der Einzelrechtsnachfolge
- Besonderer Umsatzsteuerausweis

Geschäftsveräußerung im Ganzen (2)

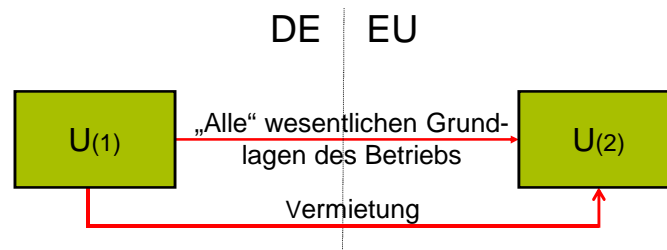
Vielzahl von Einzelleistungen



Ausnahmsweise dürfen wesentliche Grundlagen zurückbehalten werden, sofern diese langfristig an den Erwerber vermietet/verpachtet werden!

Geschäftsveräußerung im Ganzen (3)

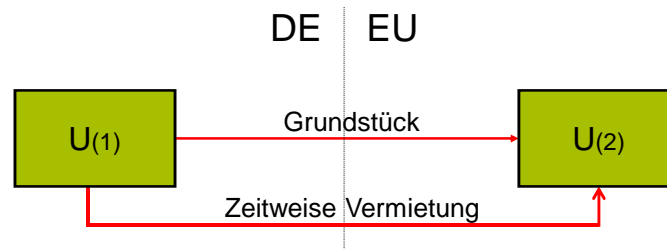
„Gesamtheit der übertragenen Geschäftsbestandteile“



- Mietvertrag auf unbestimmte Zeit (jederzeit kündbar);
- Ein vermietetes Grundstück ist wirtschaftlich als ein selbstständiger Teilbetrieb anzusehen;
- Im Grundsatz nicht, wenn an Bauträger ein Grundstück übertragen wird und eine Vermietung erfolgt

Geschäftsveräußerung im Ganzen (4)

Besonderheit bei Bauträgern



- FinVerw: Vermietung des Bauträgers ist unbeachtlich
- BFH: Interimsvermietung (3-4 Jahre) ist beachtlich sogar bei Vermietungsquote/Leerstand < 10 % / 37 % (auch bei UV bzw. Vermietung > 17 Monate)

Betriebsveranstaltungen

Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen

BMF v. 14.10.2015:

- Darlegung der Vorgehensweise u. Zweifelsfällen, u.a.:
 - „AN + Begleitpersonen (> 110)“
 - d. h.: 100 Arbeitnehmer
davon 50 ohne Begleitperson
davon 50 mit Begleitperson
 - Bei Kosten 15.000 € bzw. 150 Personen = 100 € geldwerter Vorteil je „zuzurechnender“ Person
- „50 AN (< 110)“ = 100 € steuerfreier geldwerter Vorteil
- „50 AN + Begleitperson (> 110)“ = 200 € geldwerter Vorteil bzw. 90 € steuerpflichtiger Vorteil

Vorsteuervergütungsverfahren

Vorsteuervergütungsverfahren

DE GB

BiMW (US-ID DE)

Lieferung 1

MINI (US-ID GB)

Lieferung 2

U3

Warenbewegung

Rechtsfolgen:

Lieferung 1: grds. steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung (aber: mangels Nachweisen wurde Rechnung mit dt. USt ausgestellt)

Fragestellung: Vorsteuerabzug der MINI?

- Nein, lt. BMF-Schreiben v. 16.02.2016; USt wird von BiMW trotzdem geschuldet!

HLB STÜCKMANN ■

| 85

Tax Compliance und GoBD

HLB STÜCKMANN ■

| 86

Tax Compliance und GoBD (1)

- Tax Compliance
 - Begriffsbestimmung
 - Anforderungen an den Geschäftsführer

- GoBD und USt-Compliance
 - Empfang und Archivierung von elektronischen Rechnungen
 - Belegersetzendes Einscannen von Papierrechnungen
 - Risiko u.a. Vorsteuerabzug

Tax Compliance und GoBD (2)

- Umsetzung Tax Compliance
 - Prüfung Status (z.B. USt-Check)
 - Entscheidungen über Prüfungsergebnisse
 - Implementierung organisatorischer Regelungen innerhalb des Unternehmens
 - Regelmäßige Prüfung der Einhaltung der Regelungen und ggf. Anpassungen bei Umstellungen
 - Implementierung einer GoBD-konformen Archivierung und Prüfbarkeit von sämtlichen Belegen

Tax Compliance und GoBD (3)

- Fragestellungen
 - Umsetzung der Anforderungen an elektronische Rechnungen (GoBD light) – im ersten Schritt?
 - Minderung Risiken beim Vorsteuerabzug
 - Umsetzung GoBD einschließlich Anforderungen an elektronische Rechnungen?
 - Minderung der Risiken von Beanstandungen der Finanzbehörden für alle Steuergebiete und weitere Minderung der Risiken beim Vorsteuerabzug
 - Synergieeffekte, wenn Umsetzung an einem Stück



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Gern sind wir behilflich – senden Sie uns Ihre Fälle.

Ihre
Referenten

umsatzsteuer@stueckmann.de

Arnold Chr. Stange



Kontaktdaten:

stange@stueckmann.de
+49 (0) 521 2993 - 166

- Jahrgang 1967
- Steuerberater, Rechtsanwalt, Fachberater für internationales Steuerrecht
- Partner seit 2006
- Tätigkeitsschwerpunkte:
 - Gestaltungsberatung
 - Internationales Steuerrecht
 - Transaktionsberatung
 - Umsatzsteuerberatung (national und international)

Maik Laschütza



Kontaktdaten:

laschuetza@stueckmann.de
+49 (0) 521 2993 - 302

- Jahrgang 1975
- Steuerberater, Rechtsanwalt und Dipl.-Finanzw. (FH)
- Tätigkeitsschwerpunkte:
 - Gestaltungsberatung
 - Umsatzsteuer (national und international)
 - Steuer- und gesellschaftsrechtliche Transaktionsberatung
 - Unternehmensrestrukturierung
 - Steuer- und gesellschaftsrechtliche Unternehmensgründungsberatung

Alexander Schallock



- Jahrgang 1979
- Steuerberater, Master of International Taxation, Fachberater für Internationales Steuerrecht und Dipl.-Finanzw.(FH)
- Tätigkeitsschwerpunkte:
 - Nationale und internationale Beratung von mittelständischen Konzernen und Kapitalgesellschaften
 - Umsatzsteuerberatung

Kontaktdaten:

schallock@stueckmann.de
+49 (0) 521 2993 - 180

Prof. Dr. Eginhard Werner



- Jahrgang 1962
- Steuerberater, Of Counsel
- Tätigkeitsschwerpunkte:
 - Nationale und internationale Beratung von mittelständischen Familiengesellschaften und inhabergeführten Konzernen
 - Umsatzsteuerberatung im Spezialistentum

Kontaktdaten:

werner@stueckmann.de
+49 (0) 521 2993 - 172